

An Frau  
Bundesministerin für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele Selbstbildnis mit gesenktem Kopf**, LM Inv. Nr. 462 vorgelegten Dossiers vom 16. Jänner 2012 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 27. März 2012 einstimmig nachstehenden

## B E S C H L U S S

gefasst:

*Trotz eingehender Recherchen konnte nicht geklärt werden, wem das Gemälde vor und während der NS-Zeit gehört hat. Es kann daher nach derzeitigem Wissenstand nicht beurteilt werden, ob – hypothetisch vorausgesetzt, dieses Werk stünde im Bundeseigentum und das Kunstrückgabegesetz BGBl I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 wäre anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.*

### Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Das gegenständliche Selbstbildnis wurde von Prof. Dr. Rudolf Leopold von einem Johannes Scheider erworben. Nach den Ermittlungen der Provenienzforschung kann dieser Verkäufer als der 1894 in Wien geborene Johannes Scheider identifiziert werden, der von 1921 bis 1940 in Saloniki, Griechenland, und daran anschließend bis zu seinem Tod im Jahr 1964 wieder in Wien lebte. Informationen, unter welchen Umständen oder in welchem Zeitraum Johannes Scheider in den Besitz des Selbstbildnisses gelangte oder konkrete Hinweise zu seinem

Lebensgang, die wiederum Rückschlüsse auf diese Fragen zuließen, konnten auch durch eine ergänzende Befragung der Provenienzforscherin nicht gewonnen werden. Das Gemälde ist historisch kaum dokumentiert und ist auch nicht in der von der Provenienzforschung bearbeiteten einschlägigen, vor der Zeit des Nationalsozialismus erschienenen Literatur genannt. Es kann daher auch nicht festgestellt werden, wer Eigentümer des Gemäldes vor Johannes Scheider gewesen war beziehungsweise wann es von Johannes Scheider erworben wurde.

Damit kann die entscheidende Frage, ob das Selbstbildnis während der Zeit des Nationalsozialismus Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung war, die allenfalls als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu qualifizieren wären, nach dem derzeitigen Wissensstand nicht beantwortet werden. Es lässt sich daher heute nicht sagen, ob das Selbstbildnis Gegenstand einer Entziehung im Sinn des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz war.

Wien, den 27. März 2011

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung



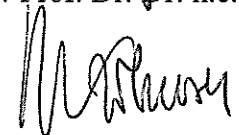
BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)

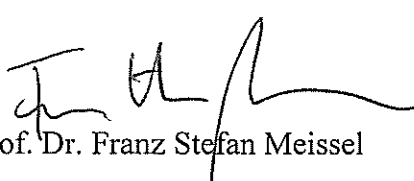
Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

*Nowotny*

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

*Helmut Ofner*

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

*Dr. Theo Öhlinger*

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

*Ferdinand Trauttmansdorff*

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff